



Protokollauszug vom

20.05.2026

Departement Technische Betriebe / Stadtbus Winterthur:

Kenntnisnahme Protokollvereinbarung mit Mitarbeitenden und Sozialpartnern betreffend Dienstplan-, Ersatzdienst- und Zulagenregelung, Einspringpauschale, Umgang mit Mehrzeiten; Umsetzungsauftrag und Vernehmlassung bei den Sozialpartnern

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/623

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird von der zwischen dem Personal von Stadtbus Winterthur, dem VPOD und Stadtbus Winterthur verhandelten Protokollvereinbarung gemäss Beilage 1 Kenntnis genommen.
2. Der beiliegende Entwurf für einen Stadtratsbeschluss zur Anrechnung von Nacht- und Sonntagszulagen sowie Einführung einer Zulage für die besondere Belastung bei kurzfristigem Einspringen (Einspringpauschale) wird den Personalverbänden mit einer Frist von 21 Tagen zur Vernehmlassung zugestellt. Das Personalamt wird mit der Durchführung der Vernehmlassung beauftragt.
3. Das Departement Technische Betriebe, Stadtbus Winterthur, wird beauftragt in Zusammenarbeit mit dem Personalamt die in seiner Kompetenz liegenden Massnahmen aus der Protokollvereinbarung (Dienstplan- und Ersatzdienstregelung sowie Umgang mit Mehrzeiten) gemäss den in der Vereinbarung festgehaltenen Fristen umzusetzen und die Umsetzung der Massnahmen gemäss Ziffer 2 vorzubereiten.
4. Das Departement Finanzen, Informatikdienste und Finanzamt, sowie das Departement Präsidiales, Personalamt, werden beauftragt das Departement Technische Betriebe, Stadtbus Winterthur, zu unterstützen, damit die in der Kompetenz von Stadtbus Winterthur liegenden Massnahmen aus der Protokollvereinbarung und die Massnahmen aus dem Stadtratsbeschluss gemäss Ziffer 2 auf den 1. August 2026 umgesetzt werden können.

5. Der Entwurf der gemeinsam mit dem VPOD zu publizierenden Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt. Der Vorsteher des Departments Technische Betriebe (DTB) wird ermächtigt, den Entwurf zusammen mit dem VPOD zu bereinigen und den Publikationszeitpunkt festzulegen.

6. Dieser Beschluss wird nach erfolgter Vernehmlassung mit dem definitiven Verabschiedungsbeschluss des Stadtrats betreffend Anrechnung von Nacht- und Sonntagszulagen sowie Einführung einer Zulage für die besondere Belastung bei kurzfristigem Einspringen (Einspringpauschale) gemäss Ziffer 2 veröffentlicht.

7. Mitteilung (mit Beilagen Nr. 1 und 2) an: Departement Präsidiales, Personalamt; Departement Finanzen, Finanzamt, Informatikdienste; Departement Technische Betriebe, Stadtbus Winterthur; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 03.03.2026 hat bei Stadtbus Winterthur ein dreistündiger Streik stattgefunden. Im Nachgang hierzu wurden verschiedene Gespräche zwischen Vertretern der Stadt Winterthur und Vertretern des Personals und dem Schweizerischen Verband des Personals öffentlicher Dienst (VPOD) durchgeführt. Mit Beschluss-Nr. 2026/358 vom 18.03.2026 hat der Stadtrat Stadtbus Winterthur beauftragt, mit dem VPOD die Verhandlungen zu führen, die drei konkreten Forderungen des VPOD in Zusammenarbeit mit dem Personalamt zu analysieren und dem Stadtrat die Ergebnisse vorzulegen.¹ Der vorliegende Beschluss basiert auf diesen Ergebnissen. Die drei zentralen Forderungen des VPOD betreffen die Zulagenregelung für Nacht- und Sonntagsarbeit, die Regelung der Ersatzdienste und die Möglichkeit der Auszahlung geleisteter Mehrzeiten. In mehreren Verhandlungsrunden konnte zwischen Stadtbus Winterthur und den Vertretern des Personals und dem VPOD dazu eine Einigung erzielt werden. Die zu treffenden Massnahmen wurden am 16.04.2026 von den Verhandlungspartnern in einer Protokollvereinbarung (Beilage 1) festgehalten.

2. Zuständigkeiten und weiteres Vorgehen

2.1 Zuständigkeit

Bei den drei zentralen Forderungen des VPOD handelt es sich um ein Forderungspaket. Der VPOD hat in den Gesprächen vor und nach dem Stadtratsbeschluss vom 18.03.2026 wiederholt klargestellt, dass eine Lösung in Bezug auf diese drei Themen gefunden werden muss und die Verhandlungen ansonsten aus seiner Sicht als gescheitert zu betrachten sind. Für diesen Fall hat der VPOD erneute Streiks in Aussicht gestellt.

Nach den Zuständigkeitsregelungen der Stadt Winterthur liegen von den durch die Protokollvereinbarung (Beilage 1) berührten Themenfeldern der Anrechnungsentscheid gemäss Art. 1 Abs. 2 PST² und die Festlegung der Zulage nach Art. 51 Abs. 1 PST in der Zuständigkeit des Stadtrats. Die Dienstplanung liegt in der Kompetenz von Stadtbus Winterthur als Bereich des Departements Technische Betriebe (Art. 130 Abs. 1 i.V.m. Art. 98 Abs. 3 VVO PST³). Stadtbus Winterthur ist damit ebenfalls zuständig für die Umsetzung der entsprechenden Regelungen aus dem AZG⁴

¹ Beschluss-Nr. 2026/358 vom 18.03.2026, Dispoziffer 2 und 3

² Personalstatut (PST) vom 12.04.1999

³ Vollzugsverordnung zum Personalstatut (VVO PST) vom 20.06.2018

⁴ Bundesgesetz über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Arbeitszeitgesetz, AZG) vom 8. Oktober 1971, SR 822.21

sowie den Abschluss von Vereinbarungen mit der Arbeitnehmendenvertretung in diesem Themenbereich (Art. 26 AZGV⁵). Der Entscheid über eine allfällige Auszahlung von Mehrzeiten liegt bei der Bereichs- bzw. Departementsleitung (Art. 103 Abs. 3 VVO PST). Da es sich bei den Forderungen des VPOD um ein Paket handelt, ist es angezeigt, dass der Stadtrat vom gesamten Inhalt der Protokollvereinbarung Kenntnis nimmt. Der durch das Personalamt bei den Sozialpartnern in die Vernehmlassung zu gebende Entwurf für einen Stadtratsbeschluss zur Anrechnung von Nacht- und Sonntagszulagen sowie Einführung einer Zulage für die besondere Belastung bei kurzfristigem Einspringen (Einspringpauschale) (Dispoziffer 2) ist vor diesem Hintergrund erarbeitet worden

2.2 Vernehmlassung betreffend Massnahmen in der Kompetenz des Stadtrats

2.2.1 Anrechenbarkeit von Nacht- und Sonntagszulagen aus dem städtischen Personalrecht

Gemäss Art. 1 Abs. 2 PST ersetzt höherrangiges Recht die Ansprüche aus dem Personalstatut. Soweit das Statut weitergehende Ansprüche vorsieht, regelt der Stadtrat die Anrechenbarkeit. Auf das Personal im Betriebsdienst von Stadtbus Winterthur sind das AZG und die zugehörnde AZGV anwendbar. Soweit diese die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden regeln, ersetzen sie die Ansprüche aus dem Personalstatut.

Das AZG sieht Zeitzuschläge für den Dienst zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr vor (Art. 4a AZG i.V.m. Art. 7 AZGV). Im städtischen Personalrecht wird Nachtarbeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie Sonntagsarbeit mit einem monetären Zuschlag abgegolten (Art. 69 Abs. 3 PST i.V.m. Art. 118 VVO PST). Es liegt somit in der Kompetenz des Stadtrates betreffend Nacht- und Sonntagszulagen für das Stadtbuspersonal über die Anrechenbarkeit der Ansprüche aus dem städtischen Personalrecht zu entscheiden.

Der beiliegende Stadtratsbeschluss im Entwurf (Beilage 2) enthält den vom Stadtrat diesbezüglich vorgesehenen Entscheid, welcher nach Vernehmlassung bei den Personalverbänden beschlossen werden soll.

2.2.2 Zulage für die besondere Belastung bei kurzfristigem Einspringen (Einspringpauschale)

Der Stadtrat kann besondere Beanspruchungen durch Zulagen und Freizeit entgelten, soweit diesen Umständen nicht bereits bei der Einreihung der Stelle Rechnung getragen worden ist (Art. 51 Abs. 1 PST). Entsprechende Zulagen sind in die Lohntabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST» aufzunehmen.

Im beiliegenden Stadtratsbeschluss im Entwurf (Beilage 2) wird die Einführung einer Einspringpauschale für das kurzfristige Einspringen im Fahrdienst von Stadtbus Winterthur vorgesehen.

⁵ Verordnung über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Verordnung zum Arbeitszeitgesetz, AZGV) vom 29. August 2018, SR 822.211

Nach Vernehmlassung bei den Personalverbänden wird beabsichtigt, diese Zulage zu beschliessen.

2.2.3 Vernehmlassung Personalverbände

Gemäss Art. 64 Abs. 1 PST sind die Personalverbände vor dem Erlass von Bestimmungen des Personalwesens einzubeziehen. Die vorliegend geplanten Massnahmen betreffend Anrechnung von Nacht- und Sonntagszulagen sowie Einführung einer Einspringpauschale sollen daher bei den drei anerkannten Personalverbänden in Vernehmlassung gegeben werden. Die Durchführung der Vernehmlassung wird dem Personalamt übertragen.

2.3 Umsetzung der in der Kompetenz von Stadtbus Winterthur liegenden Massnahmen der Protokollvereinbarung

Die Protokollvereinbarung sieht in Ziffer 1 vor, dass die Massnahmen und Regelungen zu sämtlichen von der Protokollvereinbarung umfassten Themen am 1. August 2026 in Kraft treten sollen. Der VPOD hat in den Verhandlungen deutlich gemacht, dass es sich hierbei aus seiner Sicht um eine definitive Frist handelt, bei deren Nichteinhaltung weitere Streiks in Aussicht gestellt werden. Zur Umsetzung sämtlicher Massnahmen (sowohl derjenigen in Kompetenz von Stadtbus Winterthur als auch derjenigen in der Kompetenz des Stadtrats) bedarf es umfangreicher Vorbereitungsarbeiten (u.a. Vorbereitung der Systeme, Anpassung der Software, der Prozesse) bei Stadtbus Winterthur. Um eine Umsetzung auf den 1. August 2026 ermöglichen zu können, wird bei Stadtbus Winterthur mit den Umsetzungen aller Massnahmen der Protokollvereinbarung umgehend begonnen. Ein Abbruch oder eine Anpassung der Umsetzung ist jederzeit möglich, sollten Umstände die Umsetzung verunmöglichen oder das Ergebnis der Vernehmlassung der von Dispoziffer 2 umfassten Massnahmen eine Anpassung erfordern. Für eine Umsetzung aller von der Protokollvereinbarung berührten Massnahmen auf den 1. August 2026 bedarf Stadtbus Winterthur der Unterstützung der in Dispoziffer 3 genannten Bereiche der Stadtverwaltung.

3. Massnahmen in der Kompetenz von Stadtbus Winterthur

Die von der Protokollvereinbarung umfassten Themen Dienstplan- und Ersatzdienstregelung sowie eine allfällige Auszahlung von Mehrzeiten liegen, wie in Ziffer 2.1 der Begründung aufgezeigt, in der Umsetzungskompetenz von Stadtbus Winterthur.

3.1 Dienstplanregelung

Im Zusammenhang mit anderen in der Protokollvereinbarung enthaltenen Forderungen sowie weiteren Aspekten wurden in den Verhandlungen die Eckwerte einer Überarbeitung der aktuellen und künftigen – mit der neuen Betriebs-Software zu erstellenden – Dienstplanung diskutiert. Die

Ergebnisse wurden in der Protokollvereinbarung festgehalten. Diese Arbeiten erfolgen in vollständiger Kompetenz von Stadtbus Winterthur (Art. 130 Abs. 1 VVO PST i.V.m. Art. 98 Abs. 3 VVO PST) unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem AZG und der zugehörigen Verordnung. Sie sind bereits seit Gesprächen mit dem VPOD Mitte 2025 intensiv im Gang.

3.2 Verbesserungen im Bereich der Ersatzdienste

Um die Einhaltung des Fahrplans sicherzustellen, ist es betriebsnotwendig, dass für den Fall von unvorhergesehenen Ausfällen von Mitarbeitenden (Krankheit, Unfall etc.) andere Mitarbeitende den betreffenden Dienst (unvorhergesehen ausfallender Dienst, UAD) übernehmen. Um eine grösstmögliche Planbarkeit zu gewährleisten, gibt es hierfür bei Stadtbus Winterthur das System der sogenannten «Ersatzdienste» (ED). Vergleichbare Systeme sind bei vielen Betrieben des öffentlichen Personennahverkehrs zu finden.

Die Ersatzdienste basieren auf Art. 26 Abs. 3 und 4 AZGV. Demnach können in der Jahresdienstenteilung nach Vereinbarung mit der Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anstelle der zu leistenden Dienste Dienstschichten in Form von Zeitfenstern von maximal 12 Stunden Dauer eingeplant werden. Es handelt sich dabei um Arbeitstage, bei denen die genaue Dienstzeit noch zu definieren ist.

Die Einzelheiten zu den ED sind in den Betriebsvorschriften von Stadtbus Winterthur geregelt. Die Regelung wurde von den Sozialpartnern genehmigt. Kommt es zu unvorhergesehenen Ausfällen, werden demnach die Mitarbeitenden mit ED für diese UAD eingeplant. Dies geschieht in Praxis möglichst frühzeitig, oft mehrere Tage bis Wochen vor dem geplanten ED. Kann bis am vorangehenden Arbeitstag um 17:00 Uhr (bei Ruhetagen bis 17:00 Uhr des letzten Arbeitstages) kein UAD zugewiesen werden, wird ein Ausgleichstag eingeteilt; der oder die betroffene Mitarbeitende hat am Tag des ED sodann keinen Dienst zu leisten. Der ED «verfällt».

Die bisherige Regelung sieht vor, dass die Jahresdienstenteilung bis zu vier Ersatzdienste pro Monat und Mitarbeiter oder Mitarbeiterin enthalten darf. Ein Ausgleich für die zur Verfügung gestellte Flexibilität bei verfallenen ED ist nicht vorgesehen.

Im Dienstplan der einzelnen Mitarbeitenden wurden im Jahr 2025 durchschnittlich 1.26 ED pro Monat geplant, total 3798 Ersatzdienste im Jahr 2025. Ein Grossteil der UAD konnte mit diesen ED besetzt werden. Zusätzlich zu den ED mussten 1647 UAD durch spontanes Einspringen von Mitarbeitenden aus Fahrdienst, Verwaltung und Technik besetzt werden, damit die Einhaltung des Fahrplanes gewährleistet werden konnte.

Der VPOD fordert eine Verringerung der Anzahl ED in den einzelnen Dienstplänen und eine Zeitgutschrift in Höhe von 8.4 Stunden, sollte der ED «verfallen», also nicht mit einem tatsächlichen Dienst besetzt werden, damit die Arbeitssaldi der Mitarbeitenden nicht negativ belastet werden. Im Rahmen der Protokollvereinbarung vom 16.04.2026 wurden daher folgende Massnahmen vereinbart:

3.2.1 Reduktion der Anzahl Ersatzdienste

Stadtbus Winterthur hat gemäss Auftrag in SRB-Nr. 2026/358 vom 18.03.2026 die aktuelle Situation betreffend die ED überprüft. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass es möglich ist, die Anzahl ED in der Jahresdiensterteilung zu reduzieren. Neu sollen höchstens zwei, in Ausnahmefällen drei ED pro Mitarbeitende/n und Monat eingeplant werden, im Durchschnitt ein ED pro Mitarbeitende/n und Monat. Dadurch erhält der individuelle Dienstplan zukünftig mehr Vorhersehbarkeit.

Die vorgesehene Massnahme fällt in den Bereich der Dienstplanung und damit in die Umsetzungskompetenz von Stadtbus Winterthur (Art. 130 Abs. 1 VVO PST i.V.m. Art. 98 Abs. 3 VVO PST).

Stadtbus Winterthur wird beauftragt diese Massnahme unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben gemäss den in der Protokollvereinbarung und mit dem VPOD vereinbarten Fristen (der Dienstplan kann nicht auf den 1. August 2026 wechseln, da dann der Feriendienstplan gilt, daher wurde im Nachgang des Abschlusses der Protokollvereinbarung hierfür eine Umsetzung auf den 1. September 2026 mit dem VPOD vereinbart) umzusetzen.

3.2.2 Entschädigung verfallener Ersatzdienste

Weiter wurde in der Protokollvereinbarung mit den Fahrdienstmitarbeitenden und dem VPOD eine Zeitgutschrift für verfallene ED vereinbart. Für ED, die bis 17:00 Uhr am vorangehenden Arbeitstag (bei Ruhetagen bis 17:00 Uhr des letzten Arbeitstages) nicht mit einem tatsächlichen Dienst besetzt werden konnten, werden 7 Stunden Arbeitszeit gutgeschrieben. Wird der ED durch einen tatsächlichen Dienst von weniger als 7 Stunden besetzt, wird die Differenz gutgeschrieben. Sieben Stunden entsprechen dabei der Soll-Zeit eines Arbeitstages auf Basis von 42 Wochenstunden und der bei Stadtbus geltenden 6-Tage-Woche (Art. 4 Abs. 1 AZG).

Diese Massnahme entschädigt die zur Verfügung gestellte Flexibilität der Mitarbeitenden. Die Entschädigung erfolgt basierend auf Art. 26 Abs. 3 AZGV und der darin vorgesehenen Vereinbarung mit der Arbeitnehmendenvertretung (bereits erfolgt durch Protokollvereinbarung, Beilage 1) durch eine Änderung der Betriebsvorschriften von Stadtbus Winterthur. Die Umsetzungskompetenz liegt somit bei Stadtbus (Art. 130 Abs. 1 VVO PST i.V.m. Art. 98 Abs. 3 VVO PST). Stadtbus wird beauftragt die Massnahme in Zusammenarbeit mit dem Personalamt unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben gemäss den in der Protokollvereinbarung festgehaltenen Fristen umzusetzen.

3.3 Umgang mit Mehrzeiten

Eine weitere Forderung des VPOD in den Verhandlungen mit Stadtbus Winterthur ist die Möglichkeit der Auszahlung von Mehrzeiten⁶. Die Möglichkeit zur Auszahlung von Mehrzeiten hat der Stadtrat in Art. 103 Abs. 3 VVO PST abschliessend geregelt, für eine darüberhinausgehende Regelung besteht kein Raum. Bei der Entstehung von Mehrzeit ist die Abgrenzung zu Überzeit gemäss Art. 5 AZG zu berücksichtigen sowie die zwingende Höchstarbeitszeit gemäss Art. 4 AZG, Art. 16 Abs. 3 AZGV.

Betreffend die Berechnung von allfälligen Mehrzeiten und deren Auszahlung unter Einfluss von AZG und PST muss durch Stadtbus Winterthur in Zusammenarbeit mit dem Personalamt eine detaillierte rechtliche Her- und Wegleitung erarbeitet werden. Hierdurch wird eine klare Übersicht für Stadtbus Winterthur möglich.

4. Friedenspflicht und Verzicht auf Kündigung

Mit Abschluss der Protokollvereinbarung und während ihrer Gültigkeitsdauer gilt eine Friedenspflicht, mindestens für die Dauer von zwei Jahren, ab 1. August 2026 (Minstdauer Friedenspflicht bis 31. Juli 2028). Der VPOD verpflichtet sich in dieser Zeitspanne, sämtliche Massnahmen des Arbeitskampfes, insbesondere Streiks, Warnstreiks, Arbeitsniederlegungen, Boykottmassnahmen, Medienkampagnen sowie sonstige kollektive Störungen des Betriebsfriedens, zu unterlassen. Gleiches gilt für die mittelbare oder unmittelbare Unterstützung, Förderung oder Duldung derartiger Massnahmen. Die Friedenspflicht gilt bezüglich der aktuell gültigen Arbeitsbedingungen, insbesondere aller Themenbereiche der Protokollvereinbarung, sowie der durch die anstehende Einführung der neuen Betriebs-Software auf das Jahr 2027 notwendig werdenden Anpassungen in den Betriebsvorschriften.

Da die Mitarbeitenden nicht erkennen konnten, dass der Streik vom 3. März 2026 entsprechend den juristischen Abklärungen im Auftrag des Stadtrats nicht rechtmässig war, verzichtet die Stadt auf Kündigungen von Arbeitsverhältnissen aufgrund des Streiks. Alle übrigen personalrechtlichen Massnahmen bleiben vorbehalten.

⁶ Mehrzeiten entstehen zum Beispiel durch Abtausch von Diensten in der Dienstplanbörse von Stadtbus Winterthur, wenn ein/e Mitarbeitender/Mitarbeitende mit einem/einer Kollegen/Kollegin einen siebenstündigen Dienst gegen einen neunstündigen Dienst tauscht.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind schwierig abzuschätzen, weil die neuen Regelungen ein neues Verhalten der Mitarbeitenden bewirken und damit zu veränderten Mengengerüsten führen. Deshalb ergeben sich bei der Abschätzung Unsicherheiten.

Die Kosten der Anrechnung von 7 Stunden Arbeitszeit bei verfallenen Ersatzdiensten schätzt Stadtbus auf 60'000 Franken (+/-50%), wobei ein Grossteil dieser Kosten jeweils durch eine tiefe UAD-Quote kompensiert wird.

Als Eigenwirtschaftsbetrieb trägt Stadtbus Winterthur die Kosten für alle Zulagen selber. Stadtbus Winterthur hat für die bereits geplante Anpassung der ED-Regelung zusätzliche Mittel bei der Budgetierung für das Jahr 2026 und der Finanzplanung ab dem Jahr 2027 berücksichtigt. Die übrigen zusätzlichen Kosten entsprechen jährlich rund 150'000 bis 200'000 Franken und damit ca. 0.5% der Personalkosten oder rund 500 Franken pro Fahrdienstvollzeitpensum. Die veränderte Dienstplanung wird je Pensum mutmasslich mehr Dienstplanstunden umfassen, weshalb sich die Anzahl der benötigten Pensen leicht reduziert. Per Saldo liegen die Kosten im Bereich der natürlichen Schwankungen von UAD und können mit dem aktuellen Budget 2026 und der dem ZVV eingereichten Finanzplanung finanziert werden.

Bei Stadtbus Winterthur handelt es sich um eine Verwaltungseinheit der Stadt, die direkt der Vorsteherin/dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe untersteht (Art. 5 Abs. 1 lit. a., Art. 7 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 lit. b. OVS⁷). Transportunternehmen im Sinne des PVG⁸ ist damit die Stadt Winterthur. Nicht durch den ZVV anerkannte Kosten (§ 21 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 PVG) gehen zu Lasten des Steuerhaushalts (Art. 25 Abs. 2 PVG: «Die Transportunternehmungen tragen grundsätzlich Nutzen und Gefahr von Abweichungen des tatsächlichen Betriebsergebnisses von den in den Transportverträgen festgelegten Beträgen»).

6. Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss beiliegendem Entwurf zu genehmigen. Es ist eine gemeinsame Medienmitteilung mit dem Sozialpartner VPOD vorgesehen. Der Vorsteher des Departements Technische Betriebe (DTB) wird ermächtigt, den Entwurf zusammen mit dem VPOD zu bereinigen und den Publikationszeitpunkt festzulegen. Im Sinne einer proaktiven Kommunikation und zur Verhinderung von Spekulationen ist eine Kommunikation am Folgetag dieses Beschlusses zu empfehlen.

⁷ Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Stadtverwaltung vom 22.03.2023 (Organisationsverordnung Stadtverwaltung, OVS)

⁸ Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) vom 6. März 1988, LS 740.1

7. Veröffentlichung

Dieser Beschluss ist teilweise öffentlich im Sinne von Art. 3 Abs. 2 lit. b. InfV, Art. 3 Abs. 3 VVO InfV. Während des Laufs der Vernehmlassung des mit diesem Beschluss in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beschlusses gemäss Dispoziffer 2 überwiegt das öffentliche Interesse am ungehinderten Gang der Vernehmlassung das Interesse an der Veröffentlichung. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beschlusses gemäss Dispoziffer 2 entfällt dieses Interesse, sodass dieser Beschluss gemeinsam mit dem Beschluss gemäss Dispoziffer 2 veröffentlicht werden kann.

Beilagen:

1. Protokollvereinbarung vom 16.4.2026
2. Entwurf Stadtratsbeschluss betreffend Anrechnung von Nacht- und Sonntagszulagen im Betriebsdienst von Stadtbus Winterthur und Zulage bei kurzfristigem Einspringen im Fahrdienst (Einspringpauschale); Ergänzung der Lohntabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST»
3. Entwurf Medienmitteilung